

Urtheil erfolgen, und das hat zur Folge, daß dann die besondere Erwähnung dieser Entscheidung in § 62 wegfallen kann. Der Herr Mitberichterstatter und ich schlagen Ihnen vor, wiewohl wir, wie gesagt, der Meinung sind, daß die Sache auch schon bloß durch einfache Schlußfolgerung aus den Gesetzstellen, die ich vorhin angeführt habe, zweifellos sich herausstellen würde, um diesen wichtigen Gesetzentwurf nun auch formell zum Abschlusse zu bringen, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter.

Abg. Dr. Kühlmorgen: Ich habe den Darlegungen des Herrn Berichterstatters nichts hinzuzufügen.

Präsident: Sonst wird das Wort nicht begehrt. — Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer beschließen, den im Antrag Nr. 134 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Beschlüssen der Ersten Kammer zu §§ 43 und 62 des mittels Dekrets Nr. 16 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Verwaltungspflege beizutreten?“

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: „Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Bauernvereins zu Ebendörfel und Umgegend mit Anschließpetitionen um Abänderung der Nachaichungsverordnung.“ (Drucksache Nr. 140.)

Berichterstatter Abg. Heymann.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Abg. Rockel das Wort.

Abg. Rockel: Meine Herren! Unter den Petenten befinden sich auch fast sämtliche Gemeindevorstände des Amtsgerichts Ramenz, die ich hier zu vertreten habe. Die geehrte Deputation hat ja den einen Wunsch der Petenten einigermaßen erfüllt, indem sie den Wunsch der Petenten betreffs der Ermäßigung der Nachaichungsgebühren der Königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme giebt. Ich glaube aber, die Königl. Staatsregierung könnte auch dem zweiten Wunsche der Petenten auf dem Verordnungswege nachkommen, welcher betrifft größere Zwischenräume in der Nachaichung, besonders bei den landwirthschaftlichen Waagen und Gewichten. Zwischen den von der Landwirthschaft ge-

brauchten Waagen und Gewichten und den von den Gewerbetreibenden gebrauchten ist doch ein großer Unterschied bezüglich deren Abnutzung, besonders bei den kleineren Landwirthen. Der kleinere Landwirth braucht seine Waagen und Gewichte jährlich kaum zehnmal und versorgt und bewahrt sie dann so sorgsam, damit sie durchaus von keinen atmosphärischen Einflüssen Schaden leiden können, während der Gewerbetreibende, Kaufmann zc. seine Waagen und Gewichte allerdings jeden Tag vielfach benutzen muß. Es kommt nun vor, daß einer eine neue Waage kauft und im nächsten Jahre ist dann die Nachaichung. Er hat sie gekauft mit gesetzlich geachteten Gewichten und muß 2 M. zahlen, trotzdem daß alles für richtig befunden wurde. In drei Jahren ist wieder Nachaichung und er muß wieder 2 M. zahlen, wenn auch alles richtig war und stimmte, und so geht es fort. Das macht im Laufe der Jahre immerhin eine ziemliche Summe unnöthiger Ausgaben. Gerade in dieser schweren Zeit für die Landwirthschaft sollte man doch darauf sehen, daß den Landwirthen unnöthige Ausgaben möglichst erspart werden. Ich hoffe doch von der Staatsregierung, daß sie darauf sehen wird, daß auch dieser Wunsch der Petenten einigermaßen erfüllt werden kann. Es wird ja vielleicht gesagt werden: wer soll das bestimmen, welche Waagen für die Landwirthe sind und welche für die Gewerbetreibenden und Kaufleute? Nun, in den meisten Landgemeinden kennt der Gemeindevorstand ganz genau die Verhältnisse und kann das ganz genau bestimmen, welche Maße und Gewichte alle drei Jahre und welche vielleicht alle 9—10 Jahre zur Nachaichung gebracht werden sollen. Die Petition haben ja auch sehr viele Gemeindevorstände unterzeichnet.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schmole.

Abg. Schmole: Meine sehr geehrten Herren! Was soeben der Herr Kollege Rockel über die Revision und Nachaichung der Waagen und Gewichte gesagt hat, so ist das bei uns in Sachsen ganz anders als in anderen Staaten des Deutschen Reiches. Daß die Waagen und Gewichte der Handelsleute und Gewerbetreibenden revidirt werden müssen, ist selbstverständlich. Bei den Landwirthen ist es nicht nothwendig, daß dieselben alle drei Jahre damit belästigt werden. Da bei der Berathung über diese Petitionen in unserer Deputation darauf hingewiesen wurde, daß in Preußen sämtliche Waagen und Gewichte jedes Jahr revidirt werden, ich aber das Gegentheil gehört hatte, so wandte ich mich brieflich an einen mir bekannten Ortsvorsteher in Preußen, um Aufklärung darüber zu haben. Der Ortsvorsteher schreibt mir nun folgendes. —